### - Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Rüsselsheim Aktenzeichen: 3 C 1264/14 (37) Verkündet am: 11.07.2014

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

1. 10629 Berlin

2. 5 , 10719 Berlin

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld

Geschäftszeichen: 374/13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d.d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,

An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

Geschäftszeichen: 5392/14

wegen Flugverspätung hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2014

### für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 23.11.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ausgleichsansprüche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11.02.2004 (nachfolgend: VO).

Die Kläger waren gebuchte Passagiere auf einem Flug von Heraklion (Griechenland) nach Berlin, der von der Beklagten unter der Flugnummer DE 7379 als ausführendes Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden ist. Das Flugzeug sollte planmäßig in Berlin am 22.09.2013 um 20.20 Uhr landen; tatsächlich erfolgte die Landung in Berlin mit einer Ankunftsverspätung von mehr als drei Stunden.

Die Entfernung zwischen Heraklion und Berlin beträgt mehr als 1.500 km.

Mit Scheiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 28.10.2013 forderten die Kläger die Beklagte zur Zahlung von 400,00 Euro je Kläger unter Fristsetzung zum 12.11.2013 auf.

Mit Schreiben vom 22.11.2013 wiesen die Prozessbevollmächtigten der Beklagten die Forderung zurück.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger jeweils 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 23.11.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Verspätung resultiere daraus, dass sich die komplette Flugzeugbesatzung auf dem Weg von Berlin nach Leipzig in einem Verkehrsstau befunden habe und es deshalb zu einer Verspätung des Vorfluges von Leipzig nach Heraklion gekommen sei; diese Verspätung habe sich dann auf dem streitgegenständlichen Flug fortgesetzt. Die Beklagte ist der Ansicht, diese Umstände seien "außergewöhnlich" i. S. v. Art. 5 Abs. 3 VO, so dass sie leistungsfrei sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Ausgleichspauschale in tenorierter Höhe nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO.

Unstreitig hatte der von der Beklagten durchgeführte Flug von Heraklion nach Berlin am 22.09.2013 eine Ankunftsverspätung von mehr als drei Stunden, so dass die Kläger ihren Zielort entsprechend verspätet erreichten. Zwar steht der Ausgleichsanspruch nach Art. 7 i. V. m. Art. 4 und 5 der VO nur denjenigen Passagieren zu, die nichtbefördert oder deren Flug annulliert wurde. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.11.2009 soll Art. 7 der VO aber auch dann anwendbar sein, wenn Passagiere – wie hier – wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden (EuGH NJW 2010, 43). Da die Strecke von Heraklion nach Berlin mehr als 1.500 km beträgt, haben die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Ausgleichspauschale in Höhe von jeweils 400,00 Euro nach Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO.

Der Anspruch ist auch nicht nach Art. 5 Abs. 3 VO ausgeschlossen: Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es allein der betrieblichen Sphäre der Flüggesellschaft zuzurechnen, wenn bei ihr beschäftigte Mitarbeiter aufgrund eines Verkehrsstaus nicht rechtzeitig am Arbeitsplatz erscheinen und deshalb ihre vorgesehenen Aufgaben nicht (rechtzeitig) wahrnehmen können. Die Situation ist insoweit vergleichbar mit der Erkrankung eines Mitarbeiters, welche bekanntermaßen in den Risikobereich eines jeden Arbeitgebers fällt und mit der er für den normalen Betriebsablauf seines Unternehmens rechnen muss (vgl. hierzu LG Darmstadt, Urteil v. 06.04.2011, Az.: 7 S 122/10 - zitiert nach juris; LG Darmstadt, Urteil v. 23.05.2012, Az.: 7 S 250/11 - zitiert nach juris).

Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Str. 45, 65428 Rüsselsheim oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 15, 64283 Darmstadt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Rüsselsheim, 14.07.2014

Justizfachangestellte

Urkundsbeandtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts